

Bundesdenkmalamt
Wien I., In der Burg,
~~Marschallstiege~~
Schweizerhof, Säulenstiege
4747
Zl. ~~xxxxxx~~/51..

Betr: ... Ötscher-Tropfsteinhöhle
Steßung unter Denkmalschutz

1) ~~Karl Teufl~~ und Frau
An Herrn Karl Teufl
2) ~~Klementine~~ und Klementine
~~Kufl~~

in .. Kerschbaum.....
Steinwand Nr. ~~1~~ 9
Post Lackenhof, N.Ö.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit gemäß Artikel II,
§ 1, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die ~~Ötscher~~
~~Ötscher~~ Kerschbaumerhöhle ~~(ca 750m)~~ im Roßkogel (ca 750m hoch)
sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle ~~als ein~~
~~schutzwürdiges~~ Naturdenkmal zu betrachten ~~ist~~ sind, an dessen Erhaltung
ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs.1 des bezogenen
Gesetzes besteht.

Als Ötschertropfsteinhöhle
werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt :
sämtliche bisher bekanntgewordenen,

~~derzeit~~ ~~der~~ ~~Nutzungs~~ ~~ab~~ ~~ber~~ ~~rech~~ ~~tigung~~ ~~des~~ ~~(der)~~

~~als~~ ~~Nach~~ ~~ver~~ ~~der~~ ~~Nutz~~ ~~ab~~ ~~set~~ ~~der~~ ~~unter~~ ~~lie~~ ~~gen~~ ~~den~~ ~~der~~
Hohlräume unter der ~~(der)~~ derzeit im Eigentum (Miteigentum) des ~~(der)~~
Herrn ~~Herrn~~ Karl Teufl, Steinwand Nr. 9
und der Klementine
Frau

stehenden Grundparzelle ~~(der)~~ 3898/1.....
der Kat.Gem. Nestelberg Ger. Bez. Gaming

Gen. Lackenhof
gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden anliegenden
Grundriß dieser Höhle.
.....
.....

etr
Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

~~Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den (die) anderen Eigentümer (Miteigentümer) (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals.~~

Wien, am ²⁸ Juli ~~Februar~~ 1951.

Präsident
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Jemus

Verteiler:

Wird

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- b) der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
- c) der Gemeinde Lackenhof am Ötscher

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung, R. K. Gebauer

- d) dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung
- e) dem Landesverein niederösterreichischer Höhlenforscher ^{Wien III}
- f) der Ortsgruppe Kienberg-Gaming des T.V. "Naturfreunde", Gaming, im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis gebracht.

Wien, am ²⁸ Juli 1951.

Der Präsident des Bundesdenkmalamtes:

Jemus